Bad W

Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen der Stadt Bad Wildbad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Bad Wildbad unterhält und betreibt die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in der Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung geregelt.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Schulkindbetreuung Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(3) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

(4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Die Schulkindbetreuung ist grundsätzlich 10 Monate gebührenpflichtig. Beitragsfreie Monate sind der August und der September.

(5) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

(6) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung für ein Schuljahr und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.

§ 2
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

(3) Änderungen der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind von den/der Personensorgeberechtigte/n spätestens zum 20. des Vormonats bei der Stadt Bad Wildbad zu beantragen (heißt tatsächlich: ca. 6 Wochen vor Änderungswunsch).

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

(5) Die Betreuung beginnt mit dem ersten Schultag oder zum ersten eines Monats.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Schulkindbetreuung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Eintritt in die Betreuung und beim Austritt aus der Betreuung wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

(4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Schulkindbetreuung sollte der Stadt Bad Wildbad eine Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats vorliegen.

(5) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungsbausteine.

Bad W

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Zusatzbetreuung zur Ganztagesschule werden nachfolgende Gebühren festgesetzt.

An der Wilhelmschule Wildbad

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Tage/ Woche	Monatsbeitrag ab 01.01.2027	Monatsbeitrag ab 01.01.2028
WHS 1 Frühbetreuung	7:00 bis 8:30 Uhr	7,5 Std.	5	81,00€	90,00€
WHS 2 Mittagsband	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5	68,00€	75,00€
WHS 3 Verlängertes Mittags-band	12:00 bis 14:00 Uhr	10 Std.	5	95,00€	105,00€
WHS 4 Kurze Nachmittage	12:00 bis 15:00 Uhr	15 Std.	5	122,00€	135,00€
WHS 5 Lange Nachmittage	12:00 bis 16:00 Uhr	20 Std.	5	160,00€	165,00€
WHS 6 Einzelner Nachmittag kurz	13:00 bis 16:00 Uhr	3 Std.	1	24,00€	27,00€
WHS 7 Einzelner Nachmittag lang	12:00 bis 16:00 Uhr	4 Std.	1	32,00€	33,00€
WHS 8 Mittagsstunde Einzelstunde	12:00 bis 13:00 Uhr flexibel	1 Std.	1	14,00€	15,00€
WHS 9 Frühstunde	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1	16,00€	18,00€

Bad W

An der Fünf-Täler-Schule Calmbach

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Tage/ Woche	Monatsbeitrag ab 01.01.2027	Monatsbeitrag ab 01.01.2028
FTS 1 1-Klässler-Frühbetreuung am Freitag	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1 (freitags)	16,00€	18,00€
FTS 2 3-Klässler-Sportnachmittag am Donnerstag	12:00 bis 14:00 Uhr	2 Std.	1 (donnerstags)	19,00€	21,00€
FTS 3 Mittagsband ohne Ganztag	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5	68,00€	75,00€
FTS 4 Einzelner Nachmittag kurz (Mittwoch und/oder Freitag)	13:00 bis 15:30 Uhr	2,5 Std.	1 (mittwochs oder freitags)	22,00€	24,00€
FTS 5 Einzelner Nachmittag lang (Mittwoch und/oder Freitag)	12:00 bis 15:30 Uhr	3,5 Std.	1 (mittwochs oder freitags)	28,00€	30,00€
FTS 6 Mittagsstunde Einzelstunde	12:00 bis 13:00 Uhr flexibel	1 Std.	1	14,00€	15,00€

§ 6
Verpflegungskostenpauschale

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt: 5,00 € pro Essen/Kind.
Hierfür ist eine zusätzliche Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.

§ 7
Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung zur Schulkindbetreuung kann zusätzlich gebucht werden.
Die Ferienbetreuung muss verbindlich für die jeweiligen Ferien gebucht werden.
Die Gebühr gilt pro Ferienwoche. Bei der Ganztagsbetreuung ist das Mittagessen inklusive.

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Tage/ Woche	Gebühr/ Woche
Vormittagsbetreuung	7:00 bis 12:30 Uhr	27,5 Std.	5 Tage	58,00€
Vormittagsbetreuung in den Ostern- und Pfingstferien	7:00 bis 12:30 Uhr	22 Std.	4 Tage	46,00€
Ganztagsbetreuung inkl. warmes Mittagessen	7:00 bis 15:30 Uhr	42,5 Std.	5 Tage	115,00€ inkl. 25,00€ Mittagessen
Ganztagsbetreuung inkl. warmes Mittagessen in den Ostern- und Pfingstferien	7:00 bis 15:30 Uhr	34 Std.	4 Tage	92,00€ inkl.20,00€ Mittagessen
2 Tage Überbrückung letzter Schultag-Sommerferien (Do./Fr.) vormittags	7:00 bis 12:30 Uhr	11 Std.	2 Tage	23,00 €
2 Tage Überbrückung letzter Schultag-Sommerferien (Do./Fr.) Ganztag	7:00 bis 15:30 Uhr	17 Std.	2 Tage	46,00 € inkl. 10,00 € Mittagessen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 24.11.2026

gez.
Marco Gauger
Bürgermeister



Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.